

VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

Bundesministerium des Innern
Herrn Dr. Stefan Werres

Per E-Mail: Stefan.Werres@bmi.bund.de

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-130
Fax +49 30 58580-103

www.vku.de
zuber@vku.de

08.07.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen

Sehr geehrter Herr Dr. Werres,

für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, möchten wir Ihnen herzlich danken.

Mit dem Entwurf wird das E-Government-Gesetz erweitert und geregelt, dass Auftraggeber, die das Vergaberecht anwenden müssen, verpflichtet werden, von Auftragnehmern erstellte elektronische Rechnungen zu akzeptieren. Dies soll unabhängig vom jeweils abzurechnenden Wert des Auftrags gelten. Die zugrundeliegende Richtlinie nimmt demgegenüber Bezug auf die europäischen Vergaberichtlinien und sieht die Pflicht zur Akzeptanz elektronischer Rechnungen damit nur dann vor, wenn die zugrundeliegenden Aufträge die Schwellenwerte zur Anwendung des Vergaberechts erreichen.

Eine grundsätzliche Pflicht, elektronische Rechnungen bei der Erbringung von Leistungen für öffentliche Stellen zu nutzen, enthält der Gesetzentwurf nicht. Es bliebe damit im Ermessen des Ausstellers der Rechnung, die Art und Weise der Rechnungsstellung festzulegen.

Aus Sicht des VKU ist die Förderung der Nutzung elektronischer Rechnungen absolut zu begrüßen. Letztendlich sollte der Einsatz elektronischer Rechnungen aber in den Bereichen erfolgen, in denen dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen oder zur Förderung des Binnenmarktes sinnvoll ist. Eine grundsätzliche Pflicht zur Nutzung elektronischer Rechnungen würden wir für nicht verhältnismäßig halten.

Hauptgeschäftsführerin:
Katherina Reiche

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEBEXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Die Frage, ob eine Rechnung auf herkömmliche Weise oder auf elektronischem Weg ausgestellt wird, sollte daher der Aussteller der Rechnung beantworten können, sofern nicht der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen eine Präferenz trifft.

Insbesondere bei Rechnungen zu Aufträgen mit geringem Auftragswert sehen wir kein Regelungsbedürfnis, sondern lediglich die Gefahr einfache Beschaffungsprozesse zu erschweren.

Im Hinblick auf die noch zu erstellende Rechtsverordnung schlagen wir daher vor, in die in Art. 1 § 4a Abs. 3 des Entwurfs genannte Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen, dass in der Verordnung Wertgrenzen festgelegt werden können, bis zu deren Erreichen elektronische Rechnungen nicht empfangen und verarbeitet werden müssen.

Die Rechtsverordnung sollte zudem sicherstellen, dass die neuen Vorgaben im Einklang mit umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben an elektronische Rechnungen stehen.

Eine bundesgesetzliche Regelung für Sektorenauftraggeber ist diesseitig grundsätzlich vorstellbar. Die Regelung sollte dann aber nach dem Vorbild der Sektorenverordnung einen möglichst flexiblen Rechtsrahmen vorgeben und über die Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen nicht hinausgehen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die vorstehenden Anmerkungen aufgreifen könnten und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Zuber

Geschäftsführer Abt. Recht, Finanzen und Steuern